

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, **28. September 2025**, findet in der Stadt Wetter (Ruhr) die

**Stichwahl des Landrats des Ennepe-Ruhr-Kreises
und des Bürgermeisters**

statt.

Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 zugegangen sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der*die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Am Wahltag treten um 13:00 Uhr im Rathaus II, Kaiserstraße 70, 58300 Wetter (Ruhr), sechs Briefwahlvorstände zusammen, die Briefwahl wird in den Wahlbezirken ausgezählt.

3. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er*sie eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren gültigen Personalausweis - Unionsbürger*innen ihren gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede*r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede*r Wähler*in hat **eine Stimme**.

Die Stimme gibt er*sie in der Weise ab, dass er*sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom*von der Wähler*in in einer der Wahlkabinen des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine*ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein*e Wähler*in, der*die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler*in der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers*der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen Wahlschein für die Stichwahl zum Landrat und zum Bürgermeister haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und

seinen*ihren Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der aufgedruckten Adresse abgegeben werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann sein*ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des*der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wetter (Ruhr), 19.09.2025 _____

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Wagener